

VO Bankvertragsrecht VI

PD Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

Einlagengeschäft

- Gegenstand:
- Die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Kunden, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht als Inhaber- oder Orderschuldverschreibung verbrieft wird, ohne Rücksicht auf Verzinsung (vgl. auch § 1 I Nr. 1 KWG)
- Passivgeschäft der Banken

Einlagengeschäft

- Praktische Formen:
 - Sichteinlagen
 - Einlagen, deren Auszahlung jederzeit verlangt werden kann
 - Guthaben auf Girokonten, die den Kunden bargeldlose Zahlung ermöglichen

Einlagengeschäft

- Termineinlagen
 - Fester Rückzahlungstermin (Festgeld)
 - Kündigung mit einer bestimmten Kündigungsfrist (Kündigungsgeld)
 - Im Regelfall höhere Verzinsung

Einlagengeschäft

- Spareinlagen
 - Inhalt grundsätzlich frei festlegbar
 - Anerkennung als Spareinlage im Rahmen der Bilanzierung (vgl. § 21 IV KredRechV)
 - Unbefristete Gelder, die durch Ausfertigung einer Urkunde als Spareinlage gekennzeichnet sind
 - Nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt
 - Nicht von bestimmten Einlegern angenommen
 - Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten

Einlagengeschäft

- Rechtliche Einordnung:
 - In Betracht kommt Darlehensvertrag (§ 488 ff. BGB) oder Verwahrungsvertrag in Form der unregelmäßigen Verwahrung (§ 700 BGB)
 - Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung und Interessenlage der Parteien
 - Differenzierung zwischen Sichteinlagen (jederzeit auszahlbar) und Termineinlagen

Einlagengeschäft

- Sichteinlagen
 - Interesse des Kunden an der Geldüberlassung, um darüber etwa im bargeldlosen Zahlungsverkehr verfügen zu können (§ 675f BGB)
 - Einordnung als unregelmäßiger Verwahrungsvertrag (z.B. BGH XI ZR 263/94, BGHZ 131, 60)
 - Eigentum geht an den Verwahrer über
 - Herausgabeanspruch in Höhe des Betrags
 - Vorschriften über Darlehen finden grundsätzliche Anwendung (§ 700 I S. 1 BGB)
 - Zeit und Ort der Rückgabe nach §§ 695, 697 BGB

Einlagengeschäft

- Termineinlagen
 - Fester Rückzahlungstermin oder Kündigung
 - Finanzierungsmittel der Bank
 - Einordnung als Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB)
 - Verzinsung und Laufzeit grnds. frei vereinbar
 - Mit Ende der Laufzeit (oder Kündigung) wird die Forderung fällig
 - Kündigungsrecht durch Vereinbarung der Laufzeit mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund ausgeschlossen

Einlagengeschäft

- Für die Vereinbarung eines variablen Zinssatzes und Anpassung gelten die Schranken des aktiven Darlehens:
Transparenz und Zweiseitigkeit der Zinsänderung (vgl. dazu oben beim Darlehensvertrag)
- Zur Unwirksamkeit einer einseitigen unbeschränkten Zinsänderungsbefugnis beim Sparvertrag, etwa BGH XI ZR 140/03, NJW 2004,1588

Einlagengeschäft

- Spareinlage
 - Grundsätzlich unbestimmte Laufzeit mit Kündigungsmöglichkeit
 - Ausstellung des Sparbuchs (Sparbrief, Sparzertifikat u.ä.)
 - Ausgestaltung hängt von vertraglicher Vereinbarung ab
 - Das Sparbuch wird für ein dem Gläubiger zustehendes Sparkonto ausgestellt
 - Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Vorleger des Sparbuchs zu leisten
 - Das Kreditinstitut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorlegers zu prüfen
 - Auszahlung nur gegen Vorlage des Sparbuchs

Einlagengeschäft

- Spareinlage
 - Rektapapier
 - Liberationswirkung (§ 808 BGB) kann vorgesehen sein
 - Qualifiziertes Legitimationspapier

Konto und Zahlungsverkehr

- Kontoeröffnung
- Grundlage der Kontoeröffnung ist ein Kontoeröffnungsvertrag zwischen dem Kunden und der Bank
- Gegenstand der Rechtsbeziehung sind dabei die zugrunde liegenden Forderungen, z.B. aus Darlehen oder Einlagengeschäft und ihre Verrechnung
- Davon getrennt besteht eine Rahmenvertrag, der die Ausgestaltung der Kontobeziehung zum Gegenstand hat
- Trennungstheorie (vgl. etwa BGH XI ZR 263/94, BGHZ 131, 60)

Konto und Zahlungsverkehr

- Konto im rechtlichen Sinn erfasst daher das spezifische Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde oder zwischen Banken
- Konto i.w.S.
Die den Parteien zustehenden Rechtspositionen aus ihrer Vereinbarung über die Einstellung von Forderungen
- Konto i.e.S.
Forderung, die sich aus der Verrechnung der gegenseitigen Forderungen und Leistungen als Saldo ergibt

Konto und Zahlungsverkehr

- Rechtsgrundlagen:
 - Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB)
 - Girovertrag
Zahlungsdienstvertrag (§ 675f II BGB)
in Verbindung mit anderen Bankdienstleistungen
 - Kontokorrent
(§§ 355 ff. HGB)

Konto und Zahlungsverkehr

- Zahlungsdienstvertrag (§ 675f II BGB)
- Vertragsinhalt:
 - Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsdienste
 - Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlungsdienstnutzers
 - Der Rahmenvertrag verpflichtet zur Ausführung von Zahlungsvorgängen
 - Gegenleistungspflicht: Entgelt, soweit vereinbart (§ 675f IV BGB)

Konto und Zahlungsverkehr

- Girogeschäft der Banken
 - Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs
 - Bankgeschäft (vormals § 1 II Nr. 9 KWG)
 - Mit Inkrafttreten des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) als Zahlungsdienste aufsichtsrechtlich erfasst

Konto und Zahlungsverkehr

- Zahlungsdienste (§ 1 II ZAG)
 - Ein- oder Auszahlungsgeschäft (Nr. 1)
 - Zahlungsgeschäft (Nr. 2)
 - Lastschriftgeschäft
 - Überweisungsgeschäft
 - Zahlungskartengeschäft
 - Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung
 - Nebentätigkeit und Kurzfristigkeit (§ 2 III ZAG)
 - Kreditgeschäft → § 1 I Nr. 2 KWG
